

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister, Klosterstraße 14, 48431
Rheine

der Stadt Ibbenbüren, vertreten durch den Bürgermeister, Alte Münsterstraße 16,
49477 Ibbenbüren

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565
Steinfurt

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01.07.2021 (GV.NRW. S. 762) schließen die Städte Rheine und Ibbenbüren sowie der Kreis Steinfurt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt ist Brandschutzdienststelle (BSD) für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Dies gilt nicht für die Städte Rheine, Greven, Ibbenbüren und Steinfurt, die für ihre Stadtgebiete diese Aufgabe eigenständig wahrnehmen.
Die Städte Rheine und Ibbenbüren übernehmen für die unter Abs. 2 zugeordneten Städte und Gemeinden die Aufgaben der Brandschutzdienststelle vom Kreis Steinfurt in die eigene Zuständigkeit, nach § 23 Abs. 1 Var. 1., Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).
- (2) Die Übernahme der in Absatz 1 Satz 3 genannten Aufgaben erfolgt entsprechend folgender räumlicher Zuordnung der Stadt- bzw. Gemeindegebiete:
 1. BSD Kreis Steinfurt: Emsdetten, Saerbeck
 2. BSD Rheine: Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup und Wettringen
 3. BSD Ibbenbüren: Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lotte, Lienen, Mettingen, Recke, Tecklenburg und Westerkappeln

§ 2 Leistungen

Die Brandschutzdienststellen der Städte Rheine und Ibbenbüren sowie die Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt erbringen folgende Leistungen:

1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen und Baugenehmigungsverfahren, sowie weitere fachliche Begleitung der Baumaßnahmen.

2. Beteiligung der Brandschutzdienststelle auf Veranlassung der Städte und Gemeinden in besonderen Fällen, wie z.B.:
- Beratung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes auch außerhalb von baurechtlichen Verfahren,
 - Teilnahme an Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG NRW,
 - Beratung in Verfahren nach § 79 BauO NRW,
 - Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen nach der PrüfVO NRW auf Einladung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Beteiligten vereinbaren, dass zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben sowohl bei der Stadt Rheine als auch bei der Stadt Ibbenbüren jeweils eine zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet wird. Beide Stellen unterstehen der Fachaufsicht des Kreises Steinfurt.
- (2) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein höherer Personalbedarf ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen. Den Städten Rheine und Ibbenbüren werden die Kosten für das nach § 3 Abs. 1 S. 1 dieser Vereinbarung bereitgestellte Personal quartalsweise erstattet. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
- a. Jahreswert A 11 incl. Beihilfeumlage und Pensionsrückstellungen gem. gültiger KGST Personalkostentabelle,
 - b. Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz nach KGSt,
 - c. 20% Gemeinkostenpauschale, Verwaltungsoverheadkosten, FB-Overheadkosten gem. KGST Tabelle,
 - d. Erstattung der Leasingrate für einen PkW (untere Mittelklasse).

§ 4 Beratungstermine

Die Städte Rheine und Ibbenbüren stellen sicher, dass Beratungen auch beim Kreis Steinfurt erfolgen. Die Räumlichkeiten hierfür stellt der Kreis Steinfurt. Bei der Terminvereinbarung sind die BSD Rheine und Ibbenbüren zu beteiligen.

§ 5 Dokumentation

Die Städte Rheine und Ibbenbüren dokumentieren die Richtigkeit der übernommenen Aufgabenerfüllung durch ein geeignetes System auf Verlangen der Städte und Gemeinden durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Stadt Rheine und die Stadt Ibbenbüren sind jeder für sich berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen,

- wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
- die Aufrechterhaltung der zusätzlichen und refinanzierten Brandschutzdienststelle für die Städte Rheine bzw. Ibbenbüren unzumutbar ist.

Zudem kann jede Partei diese Vereinbarung nach Fristsetzung schriftlich kündigen, wenn sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig verhält. Ist die Kündigung nicht binnen 6 Monaten seit Kenntnis von den zur Kündigung berechtigten Umständen erklärt, so verfällt das Kündigungsrecht.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, z.B. durch Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt Rheine oder Stadt Ibbenbüren, so dass das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht mehr zuzumuten ist, so können die verbliebenen Parteien eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(3) Ergibt sich während der Vertragslaufzeit die Notwendigkeit, die Aufteilung der Gemeinden auf die Brandschutzdienststellen Rheine, Ibbenbüren und die des Kreises Steinfurt anzupassen, ist diese Anpassung im Einvernehmen aller drei Vertragsparteien vorzunehmen. Der Antrag hierzu kann von jeder Vertragspartei gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Steinfurt, den _____

Für den Kreis Steinfurt

(Dr. Martin Sommer)
Landrat

(Carsten Rehers)
Baudezernent

Für die Stadt Rheine

(Dr. Peter Lüttmann)
Bürgermeister

(Mathias Krümpel)
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Ibbenbüren

(Dr. Marc Schrameyer)
Bürgermeister

(Martin Burlage)
Erster Beigeordneter